



PRÜFBERICHT

***Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Jagdgenossenschaft Wittlich***

2014-2018

1 Prüfungsauftrag

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk steht der Jagdgenossenschaft die Wahrnehmung des Jagdrechts zu. Ihre Hauptaufgabe ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, seine Nutzung sicherzustellen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

Jagd- und Fischereigenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, unterliegen sie der überörtlichen Prüfung nach § 111 Abs. 1 LHO i. V. m. § 14 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG).

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Körperschaften prüfen die jeweils zuständigen Gemeindeprüfungsämter.

Der Prüfung der finanzrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen der Jagdgenossenschaft sind allerdings Grenzen gezogen. Insbesondere der Beschluss über die Verwendung des Reinertrags gemäß § 12 Abs. 2 LJG liegt ausschließlich bei der Jagdgenossenschaft und entzieht sich einer prüferischen Wertung.

1.1 Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2014 – 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Die örtlichen Erhebungen wurden in der Zeit vom 26. September 2018 bis 30. Oktober 2018 durchgeführt. Soweit sich begleitend Fragen ergeben haben, wurden diese im Verlauf der Prüfung mit der Verwaltung erörtert.

1.2 Wesentliche Ergebnisse

Die Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Wittlich als Jagdvorsteher entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (5.1)

Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen entsprach in Bezug auf die Höhe nicht den Aufwandsentschädigungen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich, Teilzahlungen wurden ohne Berücksichtigung von Verjährungstatbeständen geleistet (5.2)

Ein Jagdkataster lag nicht vor (6.1)

Das Vermögen der Jagdgenossenschaft wurde im Haushalt der Stadt Wittlich nicht als Treuhandvermögen geführt (9.1)

Jahresabschlüsse wurden für den Prüfzeitraum nicht aufgestellt (9.2)

Die Haushaltspläne waren unvollständig (9.3 und 9.8)

Die Zahlung der Wildschadenverhütungspauschale aus der Regiejagd erfolgte ohne Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung (9.6)

2 Strukturdaten:

	Gesamtgröße	Befriedete Fläche	Bejagbare Fläche
Jagdbogen Lüxem	430 ha	37 ha	393 ha
Jagdbogen Mundwald	534 ha	38 ha	496 ha
Jagdbogen Neuerburg	630 ha	58 ha	572 ha
Jagdbogen Bombogen	636 ha	93 ha	543 ha
Jagdbogen Pichter	282 ha	43 ha	239 ha
Jagdbogen Grünewald	434 ha	51 ha	383 ha
Jagdbogen Wengerohr - Regiejagd	808 ha	216 ha	592 ha
Jagdbogen Wittlich – Regiejagd	700 ha	576 ha	124 ha

Jagdverpachtung

Jagdbogen Wengerohr	Regiejagd – nicht verpachtet
Jagdbogen Grünewald	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 02.03.2011. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2019.
Jagdbogen Lüxem	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 28.11.2013. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2022.
Jagdbogen Mundwald	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 29.03.2011 zuletzt geändert am 23.03.2013. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2019.
Jagdbogen Neuerburg	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 18.03.2011. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2019.
Jagdbogen Bombogen	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 25.03.2011. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2019.
Jagdbogen Pichter	Der aktuelle Jagdpachtvertrag datiert vom 08.03.2011. Er hat eine Laufzeit bis 31.03.2019
Jagdbogen Wittlich	Regiejagd – nicht verpachtet

3 Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten durch Erlass einer Satzung (§ 11 Abs. 2 LJG)

Die Jagdgenossenschaft Wittlich hat am 05.11.2015 eine Neufassung der Satzung auf Grundlage der Mustersatzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz beschlossen. Eine Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde erfolgte am 10. Dezember 2015.

4 Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das oberste Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen der Jagdgenossenschaft. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung soll in der Regel einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden.

Ab dem Pachtjahr 2015 wurde jährlich eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 11 Abs. 4 LJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhaltes der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Damit muss die Niederschrift über den Ablauf einer Genossenschaftsversammlung für die einzelnen Beschlüsse das Abstimmungsergebnis hinsichtlich Personen- und Flächenstimmen protokollieren (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Der Niederschrift lag stets eine Anwesenheitsliste mit Angabe der eingebrachten Flächen zugrunde.

Eine differenzierte Protokollierung der Beschlüsse erfolgte bislang nicht. *Die Verwaltung und der Jagdvorstand haben darauf verwiesen, dass eine detaillierte Protokollierung obsolet war, da die Beschlüsse stets einstimmig gefasst wurden. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen würde künftig eine ordnungsgemäße Dokumentation sichergestellt.*

5 Jagdvorstand

5.1 Aufgaben

Der Jagdvorstand ist nach § 11 Abs. 3 S. 2 LJG von der Jagdgenossenschaftsversammlung zu wählen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 11 Abs. 3 LJG gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt sich um ein Kollegialorgan, das sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 5 Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Die Wahl des Jagdvorstandes soll gemäß § 5 Abs. 3 LJVO spätestens drei, frühestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

Die Wahl des amtierenden Jagdvorstandes ist in der Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.11.2015 erfolgt:

Jagdvorstand

Jagdvorsteher:	Herr Albert Klein Erster Beigeordneter Stadt Wittlich
Beisitzer und stellv. Jagdvorsteher:	Herr Theo Daus
2. Beisitzer und Kassenverwalter:	Frau Sandra Thetard
1. Stellvertreter:	Herr Karl Reißner
2. Stellvertreter:	Herr Christoph Zelder

Wählbar ist nach § 5 Abs. 2 LJVO und § 9 Abs. 3 der Satzung jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren gesetzlicher Vertreter. Ein Nichtjagdgenosse kann dem Jagdvorstand nicht angehören.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden durch ihre verfassungsmäßig berufenen Organe vertreten. Der Bürgermeister vertritt nach § 47 Abs. 1 GemO die Gemeinde nach außen, also auch in der Jagdgenossenschaft. Beigeordnete vertreten gemäß § 50 Abs. 2 GemO den Bürgermeister nur im Verhinderungsfall, soweit diesen nicht ein einschlägiger Geschäftsbereich übertragen wurde.

Der Stadtrat hat gem. § 10 Satz 1 Nr. 19 der Hauptsatzung die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft auf den Bürgermeister übertragen.

Feststellung:

5.1.1.1 Die Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Wittlich als Jagdvorsteher entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Nach Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.11.2015 ist der 2. Beisitzerin die Funktion der Kassenverwaltung übertragen.

Der Jagdvorsteher teilte im Rahmen der Prüfung mit, dass in der Jagdgenossenschaft keine eigenen Kassengeschäfte geführt werden.

5.2 Aufwandsentschädigung

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 19.10.2000 erhalten die Mitglieder des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Wittlich zur Abgeltung des Ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Jagdvorstand entstehenden Aufwandes eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes analog zu der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte in der Stadt Wittlich gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich.

Das Sitzungsgeld ist an die Entwicklung der Aufwandsentschädigungen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich gekoppelt, d.h. künftige Veränderungen des dort festgelegten Sitzungsgeldes finden auch automatisch Anwendung für die Mitglieder des Jagdvorstandes.¹ Pro Sitzung wurde von der Jagdgenossenschaft ein Betrag von 25,25 € ausgezahlt. Im Jagdjahr 2016/2017 wurde eine Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Jagdvorstandes für die Zeit 2010-2016 und 2015-2017 in einer Gesamthöhe von 1.099,08 € ausgezahlt:

AO	Aufwandsentschädigung Jagdvorstand	Auszahlungsbetrag
1369/2017	2010 - 2016	536,76 €
1371/2017	2010-2016	332,28 €
12093/2017	2015-2017	230,04 €

Bei der Auszahlung 2017 wurden Aufwandsentschädigungen für den Zeitraum 2010-2014 berücksichtigt.

Der Jagdvorsteher hat im Abschlussgespräch mitgeteilt, dass sich Höhe der Aufwandsentschädigung ursprünglich an der Höhe des Sitzungsgeldes des städtischen Ausschüsse orientiert habe.

Feststellungen:

5.2.1.1 Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen entsprach in Bezug auf die

¹ Gem. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung wird eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an der Sitzung des Stadtrates i.H.v. 50 € und eines Ausschusses und eines Ortsbeirates i.H.v. 40 € gezahlt

Höhe nicht den Aufwandsentschädigungen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich

5.2.1.2 Bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung wurden mögliche Verjährungstatbestände für Aufwandsentschädigungen, die vor dem Jahr 2014 entstanden sind, nicht beachtet.

6 Jagdkataster

Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehört es nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 LJGDVO 1981 das Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Das Jagdkataster ist von grundlegender Bedeutung für die Vorbereitung der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung, für die Kontrolle der doppelten Mehrheit sowie für die Niederschrift. Auch der Anteil des einzelnen Jagdgenossen an der Nutzung (Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag) und den Lasten (Liste der Umlageforderung) basiert auf dem Jagdkataster.

Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.). Für jede Grundfläche des Jagdbezirks muss eine Feststellung über die Bejagbarkeit getroffen werden, da nach dem Landesjagdgesetz (LJG) Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, der Jagdgenossenschaft nicht angehören (§ 11 Abs. 1 LJG). Darunter fallen regelmäßig die bebauten Siedlungsflächen mit Haus- und Hofräumen sowie Hausgärten und ggf. weitere Flächen.

Das Grundflächenverzeichnis muss außerdem Auskunft geben über die Größe der bejagbaren Fläche des Jagdbezirks sowie den Flächenanteil jedes einzelnen Jagdgenossen. Nach § 11 Abs. 4 LJG bedürfen nämlich die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft der doppelten Mehrheit, d.h. neben der Stimmenmehrheit auch der Flächenmehrheit der abstimmenden Jagdgenossen.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehört es, das Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung für Jagdgenossenschaften ist das Jagdkataster zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb der Frist keine Einsprüche erhoben, gilt das Jagdkataster mit Ablauf der Frist als festgestellt.²

Feststellung:

6.1.1.1 Ein Jagdkataster lag zum Prüfzeitpunkt nicht vor.

² Das VG Neustadt a. d. W. stellt mit Urteil vom 17.01.2017, Az.: 5 K 394/16, fest, dass der Begriff „Auslegung“ auf das Bereithalten der maßgeblichen Daten zur Einsichtnahme abstellt. Verzeichnisse und Listen können auch digital vorgehalten werden. Das Gericht hat ferner keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Satzungsvorschrift in § 15 Abs. 2 Satz 2, wonach das Verzeichnis nach einspruchslosem Fristablauf als festgestellt gilt. Diese Regelung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis, ist sachgerecht und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Vorschrift darf lediglich nicht so verstanden werden, dass auch die Berücksichtigung von solchen Änderungen der maßgeblichen Umstände, die im Zeitraum zwischen dem Ende der Auslegungsfrist und der Durchführung der Versammlung eingetreten sind, mit dieser Richtigkeitsfeststellung ausgeschlossen sein sollen. Der Wortlaut der Satzungsvorschrift steht dieser eingeschränkten Reichweite der Feststellung nicht entgegen, denn er kann sich naturgemäß nur auf die Richtigkeit des Verzeichnisses in der Form beziehen, wie es der Jagdvorstand bis zum Auslegungspunkt überhaupt korrekt führen konnte. Das Jagdkataster ist nach Auffassung des Gerichts permanent auf dem Laufenden zu halten.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein Zusatzmodul zum hausinternen Geografischen Informationssystem beauftragt wurde, mit dem ein Jagdkataster erstellt werden soll.

Über den Abschluss der Einführung ist zur gegebenen Zeit zu berichten.

7 Personal

In § 12 LJG ist die Wahrnehmung des Jagdrechtes durch die Jagdgenossenschaft geregelt. Hiernach nimmt die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung oder auf eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger mit geeigneter Qualifikation wahr.

Die Jagdausübung selbst kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden. Für die Eigenbewirtschaftung müssen Gemeinden und Jagdgenossenschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechtes daher natürliche Personen anstellen und benennen, die als Jagdausübungsberechtigte die Bejagung auftragsweise in der Praxis durchführen („Angestellte Jäger“ nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 LJG).

Nach Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 14.03.2011 wurden mehrere Jäger für die Jagdbogen Wengerohr und Wittlich angestellt. Als Gegenleistung für ihre Tätigkeiten und Aufwand erhalten die angestellte Jäger eine Vergütung, die im Grunde aus einer unbegrenzten und entgeltfreien Jagdgelegenheit besteht. Die erforderlichen Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Reviereinrichtungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. erforderlicher Wildschadensersatz sowie die Jagdsteuer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk werden von der Stadt Wittlich bzw. der Jagdgenossenschaft getragen.

8 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft kann gem. § 11 Abs. 7 LJG die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde übertragen. Rechtlich handelt es sich um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften. Die Jagdgenossenschaft kann sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrer gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben nicht in der Gesamtheit entledigen.

Die Jagdgenossenschaft Wittlich hat durch Vereinbarung vom 08.02.2001 die Ausübung aller sich aus den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, der landesrechtlichen Ergänzungsgesetze und Verordnungen sowie der Satzung der Jagdgenossenschaft ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadt Wittlich übertragen. Mit Neufassung vom 11.02.2016 übertrug die Jagdgenossenschaft

- die Verwaltung ihrer Angelegenheiten
- die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdverpachtung

auf die Stadt Wittlich.

Der Stadt Wittlich wurde der Reinertrag aus der Jagdnutzung mit der Zweckbindung zur Verfügung gestellt, die Mittel für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden. Aus der Zweckbindung ergibt sich ein Informationsanspruch der Jagdgenossenschaft hinsichtlich eines bestimmungsgemäßen Mitteleinsatzes.

Der Jagdvorsteher hat in der Sitzung der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung der Einnahmen der Jagdgenossenschaft berichtet.

Wird der Gemeinde, so wie geschehen, mit den Verwaltungsgeschäften auch die Befugnis zur Verwendung des Reinertrags übertragen, so entscheidet sie gemäß § 11 Abs. 7 LJG hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG als nicht erfolgt.

Mit der neugefassten Vereinbarung wurde erstmals eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten der Stadt Wittlich in Höhe von 2.000,00 € geregelt (§ 5). In der vorausgegangenen Vereinbarung war eine Erstattung von Verwaltungskosten nicht vereinbart. Die Jagdgenossenschaft hatte zugunsten der Stadt auf den Erlös aus der Jagdverpachtung verzichtet.

9 Finanzen

9.1 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist durch die Stadt Wittlich als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Nach § 81 Abs. 1 GemO sind dafür besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Von unbedeutenden Vermögen kann nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000 € ausgegangen werden. Angesichts des Umfangs der Erträge der Jagdgenossenschaft steht fest, dass es sich bei dem von der Stadt Wittlich treuhänderisch verwalteten Vermögen nicht um unbedeutendes Vermögen handelt.

Feststellung:

9.1.1.1 Das Vermögen der Jagdgenossenschaft wurde im Haushalt der Stadt Wittlich nicht als Treuhandvermögen geführt.

9.2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 9 der Landesjagdverordnung hat der Jagdvorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 LJVO ist die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung eine Aufgabe der Jagdgenossenschaftsversammlung, die nicht auf den Jagdvorstand übertragbar ist. Auch die auftragsweise Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde gem. § 11 Abs. 7 LJG ändert nichts an der Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung. Dabei unterstellen die jagdrechtlichen Bestimmungen auch eine jährliche Aufstellung und Genehmigung als Regelfall.

Die Jagdgenossenschaft hat den ersten Haushalt für das Jagdjahr 01.04.2016-31.03.2017 aufgestellt und gemäß §§ 81 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 3 i.V.m. 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsplan			
Einnahmen	01.04.2016 - 31.03.2017	01.04.2017 - 31.03.2018	01.04.2018 - 31.03.2019
<i>Jagdbögen I</i>			
Jagdpacht	25.530,00 €	25.530,00 €	25.530,00 €
Wildschadenverhütungspauschale		- €	- €
<i>Jagdbögen 2 Regiejaagd</i>			
Jagdpacht		- €	- €
Wildbretvermarktung	1400	1.480,00 €	1.480,00 €
Jagd Gäste	300	300,00 €	300,00 €
<i>Allgemeine Einnahmen</i>			
Zinserträge	- €	- €	- €
Umlagen	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
Summe der Einnahmen	27.230,00 €	27.310,00 €	27.310,00 €
Ausgaben			
<i>Jagdbögen</i>			
Verwaltungskostenpauschale	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Wildschäden	1.000,00 €	- €	- €
<i>Regiejaagd</i>			
Wildschäden	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
Materialaufwendungen	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Verwaltungskostenpauschale	- €	- €	- €
Personalkosten	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Jagdsteuer gilt für alle Jagdbögen)	260,00 €	260,00 €	260,00 €
Versicherungen (gilt für alle Jagdbögen)	565,00 €	630,00 €	630,00 €
Wildverbissverhütungspauschale	370,00 €	370,00 €	370,00 €
<i>Allgemeine Ausgaben</i>			
Mitgliedsbeitrag Jagd + Forst, Versicherung	125,00 €	140,00 €	140,00 €
Allg. Geschäftsausgaben, Porto	- €	0	0
Auskehrungen	- €	- €	- €
Zuschuss an die Stadt für Wirtschaftswegeunterhaltung	10.905,00 €	10.905,00 €	10.905,00 €
Zuschuss an die Stadt für Wirtschaftswegebau	10.905,00 €	10.905,00 €	10.905,00 €
sonstige Zuschüsse	- €	- €	- €
Aufwandsentschädigung Vorstand	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Summe der Ausgaben	27.230,00 €	27.310,00 €	27.310,00 €

Im Haushalt wird ein Mitgliedsbeitrag „Jagd + Forst“ ausgewiesen. Tatsächlich ist die Jagdgenossenschaft nicht Mitglied im Fachbeirat Jagd + Forst des GStB sondern in der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaft und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband e.V.. *Nach Mitteilung der Verwaltung handelt es sich dabei um einen redaktionellen Fehler bei der Übernahme des Musters für den Haushaltsplan.*

Die Verbuchung der Ein- und Ausgaben der Jagdgenossenschaft erfolgte über verschiedene Produktsachkonten im Haushalt der Stadt Wittlich. So wurden Jagdpachteinnahmen aus den Jagdbögen in einer Höhe von jährlich 25.529,05 € (Produkt 55.59.11 Einrichtung, Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege), die Wildschadenverhütungspauschale in Höhe von jährlich 5.215,00 € (Produkt 5551 Kostenerstattung vom sonstigen privaten Bereich) und die Jagdsteuer für die Eigenbewirtschaftung in Höhe von 300,00 € im Produkt 5559 sonstige betriebliche Steueraufwendungen, verbucht.

Feststellung:

9.2.1.1 Jahresabschlüsse wurden für den Prüfzeitraum nicht aufgestellt.

9.3 Jagdpachterträge

Lt. Sachbuchauszüge wurden folgende Jagdpachterträge gebucht

	2014	2015	2016	2017	2018
Jagdpachterträge	25.529,05 €	25.529,05 €	25.529,05 €	25.529,05 €	25.529,05 €
Pichter	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Neuerburg	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €
Lüxem	3.135,00 €	3.135,00 €	3.135,00 €	3.135,00 €	3.135,00 €
Mundwald	5.164,05 €	5.164,05 €	5.164,05 €	5.164,05 €	5.164,05 €
Grünwald	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €
Bombogen	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €

	2014	2015	2016	2017	2018
Wildschadenverhütungspauschale ³	5.215,00 €	5.215,00 €	5.215,00 €	5.215,00 €	5.215,00 €
Pichter	560,00 €	560,00 €	560,00 €	560,00 €	560,00 €
Neuerburg	1.070,00 €	1.070,00 €	1.070,00 €	1.070,00 €	1.070,00 €
Lüxem	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Mundwald	730,00 €	730,00 €	730,00 €	730,00 €	730,00 €
Grünwald	1.765,00 €	1.765,00 €	1.765,00 €	1.765,00 €	1.765,00 €
Wildschadenersatz Sonderkulturen	535,00 €	535,00 €	535,00 €	535,00 €	535,00 €
Jagdbogen Pichter § 41 Abs. 2 LJG	435,00 €	435,00 €	435,00 €	435,00 €	435,00 €
Jagdbogen Grünwald	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Wildbretverkauf	1.845,06 €	2.470,62 €	3.520,71 €	1.605,55 €	542,97 €
Entschädigung Jagdwertminderung B50neu	3.740,15 €	206,17 €	198,24 €	152,50 €	146,63 €
Jagd Gäste	180,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jagdsteuer	257,80 €	257,80 €	257,80 €	300,00 €	257,80 €
Beitrag Interessengemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer	137,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €
Berufsgenossenschaft Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	688,40 €	679,82 €	603,92 €	515,48 €	542,38 €
Verhütungspauschale Regejagd Wittlich an das Forstrevier Wittlich	370,00 €	370,00 €	370,00 €	370,00 €	370,00 €
Aufwandsentschädigung Jagdvorstand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	536,76 € für 2010-2015 562,32 € für 2015-2017	753,24 €

Feststellung

9.3.1.1 Die Einzahlung der Wildschadenverhütungspauschalen und die Weiterleitung an die Stadt Wittlich waren in den Haushaltsplänen nicht berücksichtigt obwohl es sich um feststehende Beträge handelt.

9.4 Auskehrung des Reinertrages

Die jagdrechtlichen Vorschriften unterscheiden zwei Möglichkeiten, nämlich die Verteilung des Reinertrages an die Jagdgenossen (Auskehrung) und die anderweitige Verwendung des Reinertrages. Nach § 12 Abs. 2 LJG erfolgt die Verteilung des Reinertrags der Jagdnutzung an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LJG über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages.

Gem. § 3 der Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Stadt Wittlich stellte die Jagdgenossenschaft in dem vom § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen (Einvernehmen) den Reinertrag aus der Jagdnutzung zur Verfügung. Der Reinertrag ist für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden. Nicht ausgezahlte Reinertragsanteile, welche die Jagdgenossen für den Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen, sind somit auf die beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten nach § 11 KAG anzurechnen.

Die gesetzliche Formulierung in § 11 Abs. 7 LJG stellt ausdrücklich auf den Reinertrag ab. Zum Reinertrag gehören alle Einnahmen, welche der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung des Jagdrechts gemäß § 12 Abs. 1 LJG durch Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung zufließen, nach Abzug der mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundenen Aufwendungen (BVerwG, Ur. vom 05. 05. 1994 – 3 C 13/93 –, NuR 1996 S. 26). Demgemäß kann der Reinertrag erst am Ende des Jagdjahres, rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr, berechnet werden. Verwaltungskosten, welche die Jagdgenossenschaft zu tragen hat (vgl. § 6 Vereinbarung), sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Es handelt sich um Kosten, die auf Ebene der Jagdgenossenschaft notwendig anfallen und die den Reinertrag aller Jagdgenossen schmälern.

Im Hinblick auf den Reinertragsanspruch des einzelnen Jagdgenossen ist die Einschränkung des § 12 Abs. 2 Satz 2 LJG zu beachten. Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Abs. 2 LJG, inhaltsgleich mit § 10 Abs. 3 BJagdG, ist es, dem einzelnen Jagdgenossen einen ungeschmälernten Anspruch auf anteiligen Reinertrag – entsprechend dem Flächeninhalt seiner beteiligten Grundstücke – zuzuweisen. Dieser Rechtsanspruch kann einem Jagdgenossen auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung genommen werden. Es handelt sich gewissermaßen um eine Entschädigung für die gesetzliche Verlagerung der Wahrnehmung des Jagdrechts auf die Jagdgenossenschaft (§ 10 Abs. 4 LJG) in Verbindung mit der Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft (§ 11 Abs. 1 LJG).

Voraussetzung ist, dass der Jagdgenosse dem Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Reinertrages nicht zugestimmt hat. Hat er zugestimmt, besteht kein Auskehrungsanspruch. Auskehrungsansprüche einzelner Jagdgenossen sind im Monat April für das abgelaufene Jagdjahr geltend zu machen, ansonsten erlöschen sie.

Auskehrungsansprüche der Jagdgenossen waren nach Angaben der Verwaltung im Prüfzeitraum nicht zu erfüllen.

9.5 Jagdpachtvertrag

Zum wesentlichen Inhalt eines Jagdpachtvertrages gehört die exakte Festlegung des Vertragsgegenstandes und insbesondere des räumlichen Geltungsbereichs. Der Muster-Jagdpachtvertrag des GStB sieht daher vor, dass neben der textlichen Beschreibung auch ein Lageplan und ein Flächenverzeichnis unverzichtbare Bestandteile des Vertrages sind.

Hinweis:

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 11.02.2014, Az.: 3 U 939/13, festgestellt, dass ein insoweit betroffener Jagdpachtvertrag wegen Verstoßes gegen die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform gemäß § 14 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 LJG nichtig ist. Das Urteil des LG Trier vom 09.07.2013, Az.: 4 O 39/13 (in gleichem Tenor: LG Trier, Urteil vom 15.08.2013, Az.: 5 O 87/13), wird damit bestätigt. Eine rein textliche Beschreibung (z.B. „Gemarkungsgebiet XY“) sowie eine grobe Markierung mit Textmarker auf einem Luftbild werden als zu unbestimmt angesehen.

Das Schriftformerfordernis dient nach Auffassung der Gerichte sowohl Allgemeininteressen als auch den schutzwürdigen Belangen der Vertragsparteien. Es habe Warn- und Beweisfunktion. Insbesondere solle jedem potenziellen Erwerber von Grundstücken die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch Einsichtnahme in die Vertragsurkunden Gewissheit über das Bestehen von Jagdpachtverträgen zu verschaffen.

Die Außenwirkung des Jagdpachtvertrages sei auch im Hinblick auf die Wildschadensregulierung von Bedeutung. Die Gerichte sehen es als erforderlich an, dass anhand der Örtlichkeiten der Grenzverlauf im Wesentlichen zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dies hat durch Bezug auf eine Karte, in der die Grenzen des Jagdbezirktes detailliert eingezeichnet sind und/oder ein Verzeichnis, in dem die einzelnen Flurstücke kataster- und grundbuchmäßig aufgelistet sind, zu erfolgen.⁴

9.6 Wildschadenverhütungspauschale

§ 39 LJG bestimmt, dass für Wildschäden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zunächst die Jagdgenossenschaft haftet. In der Praxis wird diese Ersatzpflicht allerdings regelmäßig im Rahmen des Pachtvertrages auf den Pächter übertragen.

Wildschäden in Waldgebieten sind schwierig zu schätzen. Gewisse Schäden zeigen sich oft erst Jahre später. Ist ein Jagdrevier verpachtet, müssen die Schäden mit Hilfe eines Gutachtens geschätzt werden. Um dieses komplizierte Vorgehen abzukürzen, wird beispielsweise auch im Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes eine Pauschale vereinbart. Sie dient nicht der Beseitigung der Wildschäden, sondern deren Verhütung durch Zäune, Verbisschutz und Ähnliches.

Nach den Jagdpachtverträgen zahlen die Jagdpächter eine jährliche Wildschadenverhütungspauschale, die für die erforderlichen und sachgerechten Schutzmaßnahmen im Wald einzusetzen ist. Die Wildschadensverhütungspauschale dient zur Abdeckung der Gesamtaufwendungen (Material-, Lohn-, Sozial- und Unternehmerkosten), die durch Flächenschutz (Zaun- und Gatterbau einschließlich Kontrolle, Reparaturen und Abbau) und durch Einzelschutz gegen Verbiss, Fegen, Schlagen und Schälen entstehen.

⁴ Blitzreport April 2014 Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Vertraglich wurde zwischen der Jagdgenossenschaft und allen Pächtern vereinbart, dass ein Nachweis über die einzelnen Verhütungsmaßnahmen von der Verpächterin nicht zu führen ist.

Die Wildschadenverhütungspauschale wird im Haushalt der Stadt Wittlich unmittelbar im Produkt 5551.„Kostenerstattungen vom sonstigen privaten Bereich“ vereinnahmt. Die Verwendung war nicht Gegenstand der Prüfung.

An das Forstrevier Wittlich wird jährlich aus der Regiejagd Wittlich eine Wildschadenverhütungspauschale in Höhe von 370,00 € gezahlt.

Feststellung:

9.6.1.1 Ein Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Auszahlung einer Wildschadenverhütungspauschale konnte nicht vorgelegt werden.

9.7 Jagdsteuer

Die Jagdsteuer für den Eigenjagdbezirk Wittlich wurde im Jahr 2017 auf 107,80 € und für den Eigenjagdbezirk Wengerohr auf 150,00 € festgesetzt. Tatsächlich wurden Aufwendungen für die Jagdsteuer in Höhe von 300,00 € gebucht und ausgezahlt.

Feststellung

9.7.1.1 Die Auszahlung war in Höhe von 42,70 € nicht begründet.

Die Verwaltung hat im Abschlussgespräch mitgeteilt, dass die Überzahlung vom Zahlungsempfänger zurückgefordert wird.

9.8 Jagdpacht- u. Jagdwertminderung wegen Bau der B50 neu

Durch den Bau der B50 neu zwischen der A1 bei Wittlich und Platten sowie der L52 und L53 ergibt sich im Gemarkungsbereich Wittlich eine Jagdwert- und Jagdpachtminderung.

Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung wurde eine Bauzeit von 13 Jahren (2004-2016) sowie ein Eingewöhnungszeitraum von 2 Jahren (2017 und 2018) zugrunde gelegt.

Der Landesbetrieb Mobilität hat die Minderung des Jagdwertes für die Bauzeit, einen Eingewöhnungszeitraum nach Ende der Bauzeit, einer Entschädigung für die Trassenfläche und einer Dauerwertminderung berechnet und für den Jagdbogen Wengerohr eine Entschädigung gezahlt.

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden anteilmäßig Entschädigungszahlungen zur Jagdminderung im Jagdbogen Wengerohr durch den Neubau der B50neu gezahlt und im Haushalt der Stadt Wittlich verbucht.

Nach Angaben der Verwaltung seien durch die eingetretene Bauzeitverzögerung keine höheren Jagdwertminderungen zu erwarten, da diese gutachtlich überwiegend auf die Zeit nach Abschluss der Bauarbeiten bezogen waren.

Feststellungen:

9.8.1.1 Die Entschädigungszahlungen für die Jagdminderung wurden im Haushalt der Jagdgenossenschaft nicht ausgewiesen.

9.9 Umsatzsteuerpflicht

Im Gefolge der mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vollzogenen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand unterliegen auch Jagdgenossenschaften ab dem Jahr 2017 bei der Jagdverpachtung der Umsatzsteuerpflicht. Sofern seitens der Jagdgenossenschaft eine Optionserklärung bis 31.12.2016 abgegeben wurde, tritt bis 31.12.2020 keine Änderung ein.

Die Jagdgenossenschaft Wittlich hat eine Optionserklärung abgegeben und die Jagdgenossenschaftsversammlung in der Sitzung vom 23.11.2016 informiert.

Wittlich, 14. März 2019



(Andreas Maus)

Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Verteiler:

Jagdgenossenschaft Wittlich
Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich 20 (Untere Jagdbehörde)
Fachbereich 10 (Kommunalaufsicht)

